



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2013/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

NEUE PUBLIKATIONSENTWÜRFE DER ESTV	SEITE 1
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 2
ZOLL-FLASH: DAS ZAZ-KONTO	SEITE 3
MWST GOES APP	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

NEUE PUBLIKATIONSENTWÜRFE DER ESTV

Am 18.02.2013 und 20.02.2013 hat die ESTV weitere Entwürfe von Publikationen auf ihrer Homepage (<http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>) aufgeschaltet. Es handelt sich dabei um folgende Infos:

- **MWST-Info 21 Neue Steuerpflichtige (erster Entwurf)**
- **MWST-Praxis-Info 06 Neues Rechnungslegungsrecht: «vereinfachte/ingeschränkte» Buchführung und die MWST (erster Entwurf)**
- **MWST-Praxis-Info 05 Änderung und Präzisierung zur MWST-Branchen-Info 04 Baugewerbe (zweiter Entwurf)**

Wir erläutern nachstehend die wichtigsten Punkte dieser Entwürfe

Entwurf MWST-Info 21 Neue Steuerpflichtige:

Neu steuerpflichtige Personen erhalten – in geraffter Form – erste Informationen zur Funktionsweise der MWST, zur MWST-Nummer, zu den Abrechnungsmethoden und -modalitäten (insbesondere das korrekte Ausfüllen der MWST-Abrechnung) und zur Gestaltung der Buchführung aus mehrwertsteuerlicher Sicht. Zudem werden die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit

der MWST erklärt. Auch wird auf häufige Fehler und Unterlassungen aufmerksam gemacht.

Unter dem Motto «In der Kürze liegt die Würze» betrachtet, ist die Info mit aktuell 21 Seiten etwas lang geraten. Aus unserer Sicht muss der ESTV aber attestiert werden, dass sie sich auf das Wesentliche beschränkt. Die MWST kann man offenbar einfach nicht kürzer erklären!

Die geplante Info dürfte jedoch nicht nur als Hilfestellung für neu steuerpflichtige Personen gedacht sein, sondern durchaus auch dem Eigeninteresse der ESTV dienen. Primär anhand der am Schluss des Entwurfs eingefügten Checkliste zur Abrechnung lassen sich die Alltagsprobleme der ESTV erkennen, die bei ihr doch beträchtlichen Rückfrage-, Abklärungs- und Berichtigungsaufwand auslösen. Dazu gehören insbesondere Rechnungsfehler auf der Abrechnung, falsch ausgefüllte Ziffern, das Einreichen falscher Formulare und fehlende Kontaktangaben.

Entwurf MWST-Praxis-Info 06 Neues Rechnungslegungsrecht: «vereinfachte/ingeschränkte» Buchführung und die MWST

Eine wesentliche Neuerung des neuen Rechnungslegungsrechts besteht darin, dass Kleinunternehmen vom Führen einer doppelten Buchhaltung befreit sind. Als Kleinunternehmen gelten:

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

- Einzelfirmen und Personengesellschaften (ungeachtet eines Handelsregistereintrags) mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000.-
- Nicht gewinnorientierte Vereine und Stiftungen ohne Verpflichtung zum Handelsregistereintrag
- Von der Revisionspflicht befreite Stiftungen

Solchen Kleinstunternehmen gestattet das neue Rechnungslegungsrecht das Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Aufzeichnungen; «Milchbüchlirechnung»), wobei auch hier die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten (z.B. Chronologie, Vollständigkeit usw.).

Der vorliegende Entwurf definiert in erster Linie, wie der Begriff «Umsatzerlös» aus mehrwertsteuerlicher Sicht zu interpretieren ist und welche Belege auch im Falle von Aufzeichnungen für die Belange der MWST aufzubewahren sind.

So willkommen diese Erleichterungen im Bereich Rechnungslegung für Kleinstunternehmen auf den ersten Blick sein mögen, erlauben wir uns an dieser Stelle noch eine kritische Frage: Wie zuverlässig kann anhand einer «Milchbüchlirechnung» festgestellt werden, ob der Umsatzerlös CHF 500'000.- erreicht ist? Die Fehleranfälligkeit bei solchen Aufzeichnungen dürfte deutlich grösser sein als bei doppelter Buchführung. Aufzeichnungen entfalten generell weniger Glaubwürdigkeit als eine doppelte Buchhaltung. Ein MWST-Prüfer wird einer «Milchbüchlirechnung» viel skeptischer begegnen als einer kaufmännischen Buchhaltung. Das vermeintlich «Gute», dass die Politik den Kleinstunternehmen tun wollte, könnte so für diese auch zum Schuss werden, der nach hinten losgeht. Die Wahrscheinlichkeit, dass Aufzeichnungen von Steuerbe-

hörden häufiger als nicht ordnungsgemäss zurückgewiesen werden, ist unseres Erachtens ungleich höher als bei doppelten Buchhaltungen.

Entwurf MWST-Praxis-Info 05 Änderung und Präzisierung zur MWST-Branchen-Info 04 Baugewerbe

Der nun vorliegende **zweite** Entwurf zur äusserst wichtigen Praxisänderung betreffend Abgrenzung steuerbarer werkvertraglicher Lieferungen von ausgenommenen Immobilienverkäufen entspricht grundsätzlich dem Wortlaut der in Kürze erwarteten definitiven Fassung. Geringfügige Änderungen sollten sich nur noch im Zuge der Übersetzungsarbeiten ergeben.

Gegenüber dem **ersten** Entwurf haben sich noch ein paar erwähnenswerte Änderungen ergeben. Zu nennen sind insbesondere:

- Geänderter Aufbau / geänderte Gliederung
- Geänderte Definition des Begriffs «Umbau»
- Möglichkeit eines pauschalen Vorsteuerabzugs auf steuerbaren Mehrkosten infolge von Käuferwünschen
- Leicht geänderte Definition des Baubeginns

Wir führen am **Montag, 13. Mai 2013 (Vormittag)** in **Zürich** ein **Halbtagesseminar** zum Thema **Bau und Immobilien** durch, an welchem wir, nebst anderem, diese Praxisänderung vertieft thematisieren werden.

Näheres dazu entnehmen Sie der beiliegenden Seminar-ausschreibung oder unter folgendem Link: www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Privatanteile

Unser Vertiefungskurs über die Privatanteile, in welchem eine steuerliche und sozialabgaberechtliche Gesamtdarstellung vermittelt wird, erfreut sich grösster Beliebtheit. Wir führen diesen Kurs deshalb wieder durch. Der Kurs vom 11. März 2013 in Zürich ist bereits ausgebucht, weitere Daten stehen am

Dienstag, 4. Juni 2013 (Vormittag) in **Zürich** und am

Dienstag, 17. September 2013 (Vormittag) in **Bern** zur Verfügung.

MWST-Grundkurs

Aufgrund wiederholter Anfragen führen wir im Frühjahr wieder einen **Grundkurs** durch. Der Kurs setzt sich aus fünf Halbtages-Modulen zusammen und findet jeweils am Mittwochvormittag (ein Modul pro Woche) an zentraler Lage in **Zürich** statt.

Für Neueinsteiger das ideale Rüstzeug, für Wiedereinsteiger der ideale Refresher und für alle anderen eine gute Gelegenheit, mehr über die MWST zu erfahren.

Kursstart ist am **15. Mai 2013**.

Mehr zum Grundkurs erfahren Sie aus der beiliegenden Ausschreibung.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare.

Die Platzzahl ist beschränkt. Eine frühzeitige Anmeldung lohnt sich!

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch



Worum handelt es sich eigentlich bei einem ZAZ-Konto? Der Begriff «Konto» ist etwas irreführend. Wir erklären die Sache näher.

Die Abkürzung «ZAZ» steht für Zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung.

Missverständlich ist der Begriff «Konto» insofern, als dass es sich nicht um ein Kontokorrent handelt, ab dem Einfuhrabgaben laufend abgebucht werden.

Vielmehr handelt es sich um eine zu leistende **Sicherheit**, die eine **Garantie** für die Einfuhrabgaben darstellt.

Der wesentliche Vorteil eines ZAZ-Kontos ist, dass die Pflicht zur sofortigen Barzahlung der Einfuhrabgaben an der Grenze entfällt. Die Einfuhrabgaben können erst nach Erhalt einer **Rechnung** der EZV beglichen werden. Für die Begleichung von ZAZ-Rechnungen bestehen unterschiedliche Fristen:

- **Zollabgaben** sind am nächstfolgenden Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- Die **Einfuhrsteuer** ist **60 Tage** nach Ausstellung der Rechnung zu begleichen.

Die Eröffnung eines ZAZ-Kontos kann allen Importeuren, die **regelmässig** Abgaben auf Handelswaren zu entrichten haben, «ans Herz» gelegt werden.

Diese Eröffnung bzw. der Beitritt zum Zentralisierten Abrechnungsverfahren ist einfach:

Zunächst muss eine Beitrittserklärung ausgefüllt werden (http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00375/index.html?lang=de).

In der Folge muss eine **Sicherheit** in einer der nachstehenden Formen geleistet werden:

- Generalbürgschaft, durch Banken oder Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz
- Hinterlage von Wertpapieren

- Bardepot (zinslos) durch Einzahlung auf ein Konto der EZV

Die **Höhe** der Sicherheit ist abhängig vom Volumen der getätigten Einfuhren:

- **Zollabgaben:** 50% der durchschnittlichen Abgaben von zwei Wochen
- **Einfuhrsteuer:** mindestens 20% der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen Einfuhrsteuer (für im MWST-Register eingetragene Personen)

Grundsätzlich kann ein ZAZ-Konto nur von der Person verwendet werden, die dem Zentralisierten Abrechnungsverfahren beigetreten ist. Diese Person kann jedoch auch Dritte ermächtigen, Abfertigungen über ihr Konto zu tätigen. Die Ermächtigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Ermächtigung kann für einen Einzelfall erteilt oder als Dauerauftrag mit Gültigkeit bis auf Widerruf ausgestaltet werden.

Die missbräuchliche Verwendung der Kontonummer ist der Sektion FIRE der Eidg. Oberzolldirektion (OZD) zur eigenen Sicherheit sofort zu melden.

Wir treffen in der Praxis immer wieder Fälle an, wo in Zollanmeldungen die ZAZ-Kontonummer falsch deklariert wird und die Einfuhrabgaben in der Folge nicht dem eigentlichen Importeur in Rechnung gestellt werden. Es lohnt sich deshalb, die Rechnungen der EZV genau zu prüfen und Unstimmigkeiten sofort der OZD zu melden.

Oft erfolgt diese Prüfung nicht und es werden Einfuhrsteuern für Wareneinfuhren Dritter als Vorsteuern abgezogen ohne dass dazu eine Berechtigung besteht.

MWST GOES APP

Die ESTV stellt erstmals eine App zur Verfügung, mit welcher sämtliche MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos heruntergeladen werden können.

Die Applikation kann über den App-Store gratis bezogen werden. Die Publikationen stehen danach auf Smartphones oder auf Tablet-Computern zur Verfügung, so dass sie auch unterwegs bequem zur Hand genommen werden können.

Die Handhabung ist einfach. Die App erlaubt derzeit das bloße Durchblättern der Publikationen. Weiterentwicklungspotenzial (z.B. Suchfunktionen) ist noch vorhanden.

Informationen dazu finden Sie auf <http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>.

Als Alternative steht Ihnen unsere MWST-CD zur Verfügung. Auf dieser CD sind sämtliche per 1. Juni 2012 vorhandenen MWST-Publikationen der ESTV und der EZV enthalten. Ein integriertes Suchprogramm leistet wertvolle Dienste beim Finden von Informationen in den umfangreichen Publikationen. Die CD kann kostenlos auf unserer Homepage <http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-CD> bestellt werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

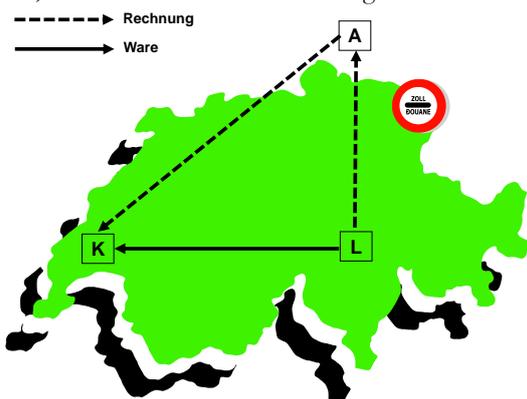
Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Unser neuester Praxisfall zeigt einmal mehr auf, dass im Umgang mit Inlandlieferungen, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, Vorsicht geboten ist.

Ausgangslage

Ein inländischer Kunde (K) bestellt bei einem ausländischen, in der Schweiz nicht steuerpflichtigen Unternehmen (A) Gegenstände. A wiederum bestellt diese Gegenstände bei einem inländischen Lieferanten (L). Die Gegenstände werden innerhalb der Schweiz direkt von L zu K befördert. Die Rechnungsstellung erfolgt einerseits von L an A, welcher wiederum K Rechnung stellt.



Es handelt sich um ein Reihengeschäft, bei welchem einer der Beteiligten seinen Sitz im Ausland hat und die gelieferten Gegenstände die Schweiz nicht verlassen. Unsere Mandantin stellte sich nun die Frage, welche konkreten mehrwertsteuerlichen Auswirkungen dieser Geschäftsfall verursacht.

Folgen beim inländischen Lieferanten (L)

Beurteilen wir zunächst die Folgen bei L, welcher an erster Stelle der Lieferkette steht: Der Ort der Leistung befindet sich dort, wo die Gegenstände abgeholt werden oder dort, wo die Beförderung oder der Versand der Gegenstände beginnt. Sowohl bei der Abhollieferung als auch bei der Beförderungs- oder Versandlieferung befindet sich der Lieferort bei L. Die Lieferung der Gegenstände stellt somit eine Inlandlieferung dar. L kann keinen von der Steuer befreiten Umsatz geltend machen, weil die Gegenstände in der Schweiz verbleiben und nicht exportiert werden. Somit hat L den Umsatz zum Normalatz von 8% zu versteuern. Auf seiner Rechnung an A weist er die Steuer deshalb aus.

Folgen beim ausländischen Unternehmer (A)

A erbringt ebenfalls eine Inlandlieferung. Der Ort der Lieferung wird genau gleich bestimmt wie bei L. Für A stellt sich die Frage, ob diese Lieferung seine subjektive Steuerpflicht in der Schweiz begründet und er sich registrieren lassen muss. Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland von der Steuerpflicht befreit, wenn es im Inland nur Leistungen erbringt, welche der Bezugsteuer unterliegen, ausser es handle sich um Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger-

rinnen und Empfänger. Letztere Leistungen liegen in unserem Sachverhalt nicht vor.

Der Bezugsteuer unterliegen gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG unter anderem Inlandlieferungen durch ausländische Unternehmen, wenn das ausländische Unternehmen nicht im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist und zudem die Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen. Da die gelieferten Gegenstände nicht in die Schweiz eingeführt wurden, unterliegt die Lieferung nicht der Einfuhrsteuer. Dies bedeutet für A, dass er gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist. Er muss sich nicht registrieren lassen und kann eine Rechnung ohne Steuer ausstellen. Wie kann er nun die ihm von L in Rechnung gestellte Steuer zurückfordern? Da er in der Schweiz nicht registriert ist, muss das Vergütungsverfahren gemäss Art. 151 ff. MWSTV geprüft werden. Dieses ist aber ausgeschlossen, weil A in der Schweiz Lieferungen ausführt. Wer im Inland Lieferungen ausführt, hat gemäss Art. 151 Abs. 1 Bst. c MWSTV keinen Anspruch auf Vergütung der Steuer.

Will A die ihm in Rechnung gestellte Steuer zurückfordern, muss er auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten und sich im Register der Steuerpflichtigen registrieren lassen. Nur dann kann er den Einkauf der Gegenstände in der Schweiz durch den Vorsteuerabzug steuerlich entlasten. In der Folge hat er selbstverständlich gestützt auf seine Rechnung an den inländischen Kunden die Steuer zum Normalatz von 8% abzurechnen.

Folgen beim inländischen Kunden (K)

Ist A in der Schweiz nicht registriert, hat K die Bezugsteuer abzurechnen. Falls K bereits im MWST-Register eingetragen ist, spielt die Höhe des in Rechnung gestellten Betrags keine Rolle. Er muss die Bezugsteuer abrechnen und hat im Rahmen seiner steuerbaren unternehmerischen Tätigkeit Anrecht auf den Vorsteuerabzug.

Handelt es sich bei K um eine nicht steuerpflichtige Person, muss er Bezugsteuer abrechnen, sofern er für mehr als CHF 10'000 pro Jahr der Bezugsteuer unterliegende Leistungen aus dem Ausland bezieht und von der ESTV vorgängig schriftlich über seine Bezugsteuerpflicht informiert wurde. Die Steuerpflicht beschränkt sich bei einer nicht nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtigen Person auf die Abrechnung der Bezugsteuer, ohne Anrecht auf den Vorsteuerabzug.

Fazit

Bei L ergibt sich kein Optimierungspotenzial, er muss seinen Umsatz in der vorliegenden Konstellation in jedem Fall versteuern. A muss prüfen, ob sich ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht für ihn lohnt, denn nur mit einer Registrierung kann er die ihm in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer zurückfordern. Das Vergütungsverfahren ist ausgeschlossen. Ist A nicht registriert, hat K die Bezugsteuer abzurechnen, was er aber auch erkennen muss.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer
chem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Roland Schenk

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF
Telefon 031 320 56 34, roland.schenk@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
chem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
chem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
chem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch